

Amtliche Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Ortsteil Marmagen, Nettersheimer Straße

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)

- a) Der Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss des Rates der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Marmagen, Nettersheimer Straße, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- b) In gleicher Sitzung hat der Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten.

Ziel der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Umwandlung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Marmagen, Flur 10 Nr. 2 von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet – Zweckbestimmung: Ferienhausanlage“ vorzunehmen.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Planauszug ersichtlich.

Bisher liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor:

Innerhalb der Begründung des Planungsbüros Lanzerath, Euskirchen, - Entwurf, Stand August 2019 – wurden die folgenden Umweltthemen aufgegriffen:

- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen: Allgemeiner Siedlungsbereich, Nr. 4.1
- Landschaftsplan Nettersheim: Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich und südlich Nettersheim“, Nr. 4.4
- Schonender Umgang mit Grund und Boden: Nr. 6.0

Innerhalb des Umweltberichtes der Umweltplanung und Umweltberatung GbR Raskin, Aachen – Entwurf, Stand: 13.06.2019:

- Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“, Nr. 4: Keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“.
- Schutzgut „Mensch“, Nrn. 5.1.1 und 10: Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz: Nrn. 5.2.1 und 10: Die unvermeidlichen Auswirkungen werden als relativ gering eingestuft.

- Schutzgut „Fläche, Boden und Wasser, Nrn. 5.1.3 und 10: Im Änderungsbereich sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Das geplante Wasserschutzgebiet Nettersheim-Marmagen grenzt unmittelbar mit seiner geplanten Zone III an den Änderungsbereich, ist vom Vorhaben aber nicht betroffen.
- Schutzgut „Luft, Klima“, Nrn. 5.1.4 und 10: Die Anordnung von Baugrenzen, Gehölzerhalt sowie weitere Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind geeignet, auf eine weitgehende Erhaltung von Freilandklima und Luftqualität hinzuwirken und damit die Auswirkungen auf ein geringes Maß zu begrenzen. Während des Baustellenbetriebes sind Lärm, Abgas- und Staubimmissionen zu erwarten.
- Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild, Erholung“, Nrn. 5.1.5 und 10: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering.
- Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“, Nrn. 5.1.6 und 10: Keine Erwartung potentieller Kulturgüter der regionalen Geschichte.

Hiermit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Marmagen, Nettersheimer Straße – einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen bis zum

01. Oktober 2019

im Rathaus der Eifelgemeinde Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Zimmer 7, zur Einsichtnahme aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 des § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4a Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim, Ortsteil Marmagen, Nettersheimer Straße, eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Diese können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben,
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nettersheim, 30.08.2019
Wilfried Pracht, Bürgermeister